

Gestaltungssatzung über die Antennenanlage im Gebiet der Breitbandkabelanlage „Schlarth“, Grunbach

Gemeinde Remshalden

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Verbot von Außenantennenanlagen	3
§ 3	Errichtung von Außenantennenanlagen	3
§ 4	Ordnungswidrigkeiten	4
§ 5	Rechtskraft.....	4

Auf Grund von § 74 Abs. 1 und 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Remshalden am 28.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

Örtliche Bauvorschrift über die Errichtung und Gestaltung von Antennenanlagen zur Erhaltung des Orts- und Straßenbildes im Baugebiet „Schlarth“, Grunbach (Gebiet der ehemaligen Gemeinschaftsantennenanlage „Schlarth“)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in einem Lageplan dargestellt, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist (Gebiet der ehemaligen Gemeinschaftsantennenanlage „Schlarth“, Remshalden-Grunbach).
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für das in Anlage 1 dargestellte Abgrenzungsgebiet.

§ 2 Verbot von Außenantennenanlagen

Das Verbot von Antennenanlagen im Geltungsbereich der unten aufgelisteten Bebauungspläne im Einzugsgebiet der ehemaligen Gemeinschaftsantennenanlage „Schlarth“ wird hiermit aufgehoben:

Name	Satzungsbeschluss	Genehmigt	rechtsverbindlich	Antennenverbot	Quelle
Brückenstr./ Schlarthweg	23.01.1989	17.05.1989	01.06.1989	ja	2.4 textl. Fests.
Heinrich-Heine-Str.	10.01.1983	27.04.1983	05.05.1983	ja	2.6 textl. Fests.
Max-Holder-Str. 23-41	13.04.1988	23.08.1988	01.09.1988	ja	2.4 textl. Fests.
Schlarth - östlicher Teil	20.03.1974	23.09.1974	27.09.1974	ja	2.6 textl. Fests.
Schlarth - westlicher Teil	20.03.1974	23.09.1974	27.09.1974	ja	2.6 textl. Fests.
Schlarth (westl. Teil) II.Änderung	21.06.1982	07.12.1982	16.12.1982	ja	2.3 textl. Fests.
Schlarth - Änderung im Bereich Max-Holder-Straße 14 - 102 und Benzstr. 1 - 5	04.09.1974	23.09.1974	27.09.1974	ja	2.5 textl. Fests.
Schlarth - Änderung im Bereich Max-Holder-Straße 14 - 92 und Benzstr. 1 - 3	12.04.1976	08.10.1976	21.10.1976	ja	2.5 textl. Fests.

§ 3 Errichtung von Außenantennenanlagen

(1) Grundsatz

- 1.1. Antennenanlagen, insbesondere Satellitenschüsseln (Parabolantennen) können je nach Größe und Anbringungsort das Erscheinungsbild von Gebäuden und Straßenzügen erheblich beeinträchtigen. Da der Ortsteil Grunbach derzeit an ein Breitbandkabelnetz (Kabelfernsehen / Kabelradio) angeschlossen ist, sollte dieser Anschluss Antennenanlagen und insbesondere Satellitenschüsseln vorgezogen werden. Ansonsten sollten Antennenanlagen pro Gebäude zu einer Gemeinschaftsantennenanlage zusammengefasst werden.

(2) Vorgaben

Pro Gebäude ist nur eine Parabolantenne (ggf. als Gemeinschaftsanlage) wie folgt zulässig:

- 2.1. Auf dem Dach nur auf straßenabgewandten Seiten und mit einer Farbgebung, die zur Dachfläche nicht im Kontrast steht.

- 2.2. An Fassaden nur an Gebäuderückseiten (bezogen auf die Straßenfront) und ebenfalls mit einer Farbgebung, die zur Fassadenfarbe nicht im Kontrast steht.
- 2.3. Auf Flachdächern, Balkonen und Terrassen an allen Gebäudeseiten, an denen die Parabolantenne von der Straße aus nicht sichtbar ist.

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn technische Rahmenbedingungen dieses zwingend erfordern. Antennen und technisch erforderliche Dachaufbauten / Anbauten an die Fassade sind dann dort anzuordnen, wo der geringste Einblick von öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen aus besteht. Ausnahmen sind in begründeten Fällen dort zulässig.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 75 Abs. 3, Ziffer 2, LBO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5 Rechtskraft

Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.